

Preisblatt
für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Netzgesellschaft Gütersloh mbH ab dem 01.01.2026

Für die Bereitstellung der Netzinfrastruktur gelten für alle Netzkunden und Händler folgenden Entgelte ab dem 01.01.2026:

1. Kunden mit Lastgangmessung¹⁾

a) Jahresleistungspreissystem - Kunden mit Lastgangmessung (> 30 kW oder 100.000 kWh)	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/a	ct/kWh	€/kW/a	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	18,95	5,307	136,48	0,605
Mittelspannung	29,11	6,986	168,88	1,395
Umspannung Mittel-/Niederspannung	36,65	9,400	233,77	1,515
Niederspannung	45,21	9,947	230,70	2,528

b) Monatsleistungspreissystem (> 30 kW oder 100.000 kWh)	Leistungspreise	Arbeitspreise
	€/kW/a	ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	22,75	0,605
Mittelspannung	28,15	1,395
Umspannung Mittel-/Niederspannung	38,96	1,515
Niederspannung	38,45	2,528

2. Kunden ohne Lastgangmessung(Niederspannung)¹⁾

a) Entnahmen ohne zeitvariable Steuerung¹⁾

Niederspannung	Grundpreise	Arbeitspreise
	€/a	ct/kWh
Netzkunden	60,00	7,364

b) Entnahmen mit zeitvariabler Steuerung¹⁾

für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme < 01.01.2024):

Niederspannung	Grundpreise	Arbeitspreise
	€/a	ct/kWh
Speicherheizung	-	3,680
Wärmepumpen	-	3,680
Stromspeicher	-	3,680
Elektromobilität	-	3,680

Für **Neuanlagen > 4,2 kW Anschlussleistung** (Inbetriebnahme > 31.12.2023) werden folgende alternative Preismodelle angeboten:

Modul 1(Grundmodell): Pauschale Netzentgeltreduzierung

	Grundpreis	Arbeitspreis	Maximale Reduktion
	€/a	ct/kWh	€/a
Wärmepumpen, Stromspeicher, Ladepunkte für Elektromobile	60,00	7,364	-135,23

Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Wärmepumpen, Stromspeicher, Ladepunkte für Elektromobile	0,00	2,945

Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt

	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifstufen	Uhrzeiten
Standardtarif	20:00 – 22:00 06:00 – 14:00
Hochtarif	14:00 – 20:00
Niedertarif	22:00 – 06:00

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Standard ct/kWh	Arbeitspreis HT ct/kWh	Arbeitspreis NT ct/kWh	Maximale Reduktion
Wärmepumpen, Stromspeicher, Ladepunkte für Elektromobile	60,00	7,364	14,727	1,841	-135,23

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

3. Konventioneller Messstellenbetrieb¹⁾

a) Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Lastgangmessung	Messstellen- betrieb ohne Messung	Messstellenbetrieb einschließlich Messung			
		Jährliche Messung	Halbjähr- liche Messun- g	Vierteljähr- liche Messung	Monatliche Messung
		€/a	€/a	€/a	€/a
Wechselstrom - Eintarifzähler	11,28	15,48	19,68	28,08	61,68
Drehstrom - Eintarifzähler	11,28	15,48	19,68	28,08	61,68
Drehstrom - Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	11,28	15,48	19,68	28,08	61,68
Zwei-Tarif-Zwei-Richtungszähler	11,28	15,48	19,68	28,08	61,68
Stromwandlersatz (> 100 Ampere)	33,36	-	-	-	-

Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz werden mit gesonderten Entgelten abgerechnet.

b) Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Lastgangmessung	Mittelspannung €/a	Niederspannung €/a
Lastgangzähler	243,60	172,80
Wandlersatz	84,12	33,36
Kommunikationseinrichtung	96,00	96,00

4. Mehrkosten¹⁾

a) Mehrkosten nach dem KWKG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig ¹⁾²⁾	0,446

¹⁾ Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

²⁾ Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

b) Mehrkosten nach § 19 StromNEV	ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	1,559
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh ²⁾	0,025

²⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu erbringen.

c) Mehrkosten nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig ¹⁾²⁾	0,941

¹⁾ Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

²⁾ Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

5. Zusatzleistungen¹⁾

Leistung	Pro zusätzliche Ermittlung €/a
Zusätzliche Ablesung	30,00
Sperren <u>oder</u> Entsperrungen in der Niederspannung	45,00
Inkasso	35,00
Vergebliche Anfahrt	40,00
Stornierung eines Auftrags am Tag der Sperrung	15,00
Sperren oder Entsperrungen in der Mittelspannung und Hochspannung	nach Aufwand
zusätzliche Datenbereitstellung	nach Aufwand

6. Konzessionsabgaben¹⁾

Die hier dargestellten Netzentgelte erhöhen sich um die Konzessionsabgabensätze nach § 2 KAV. Mit Überschreiten der Einwohnergrenze von 100.000 gelten folgende Höchstsätze:

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Tarifkunden ohne Schwachlast	1,990
Tarifkunden mit Schwachlast	0,610
Sondervertragskunden	0,110

¹⁾ Sämtliche Entgelte, Mehrkosten und Konzessionsabgaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.